

BGer 6B_1161/2015 vom 12. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1161_2015

FR: TF 6B_1161/2015 du 12 novembre 2015

IT: TF 6B_1161/2015 del 12 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

X. _____,

E. 2

Y. _____,

E. 3

Z. _____,

alle drei vertreten durch Rechtsanwalt Diego Quinter,

Gesuchsteller,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden, Erster Staatsanwalt, Sennhofstrasse 17, 7000 Chur,

Gesuchsgegnerin.

Gegenstand

Revision kantonaler Urteile.

Der Präsident zieht in Erwägung:

1.

Die Gesuchsteller stellen gestützt auf Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO beim Bundesgericht ein Revisionsgesuch, welches drei Urteile des Kantonsgerichts Graubünden aus den Jahren 2011, 2013 und 2014 betrifft.

In Bezug auf die Zuständigkeit führen die Gesuchsteller aus, zuständig zur Beurteilung eines Revisionsgesuchs sei das Berufungsgericht, mithin das Bundesgericht, und weil sich das Gesuch allein gegen den vorinstanzlichen Entscheid richte, seien die Art. 410 ff. StPO anwendbar (Beschwerde S. 4 lit. B). Es trifft zwar zu, dass gemäss Art. 411 Abs. 1 StPO Revisionsgesuche beim Berufungsgericht einzureichen sind. Berufungsgericht gegen Urteile des Kantonsgerichts Graubünden ist indessen nicht das Bundesgericht (vgl. Art. 398 ff. StPO). Dieses behandelt in Strafsachen nur Beschwerden gemäss Art. 78 ff. BGG. Da das Bundesgericht für die Behandlung des vorliegenden Revisionsgesuchs gegen kantonale Urteile offensichtlich nicht zuständig ist, ist darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

2.

Die Gerichtskosten sind den Gesuchstellern zu je einem Drittel unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.